



5. Juli 1989 23C

3100

GEMEINDEN ERLACH UND TWANN
NATURSCHUTZGEBIET ST. PETERSINSEL UND HEIDENWEG

Der Regierungsrat, gestützt auf Artikel 83 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Oktober 1940 betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und Artikel 3 der Naturschutzverordnung vom 8. Februar 1972, beschliesst:

Unterschutzstellung

1. Der Heidenweg und die St. Petersinsel im Bielersee sowie die den ausgedehnten Schilfzonen vorgelagerten Uferbereiche werden unter den Schutz des Staates gestellt und in das Verzeichnis der Naturschutzgebiete aufgenommen.

Schutzziel

2. a) Erhaltung und Förderung des Feuchtgebietes Heidenweg einschliesslich seiner Uferpartien als
 - ökologischer Ausgleichsraum für die Region der Jurarandseen;
 - Rückzugsgebiet für charakteristische Tiere und Pflanzen in ihrer natürlichen Vergesellschaftung;
 - bedeutendes Brut-, Durchzugs- und Ueberwinterungsgebiet für Wasser- und Watvögel;
 - gut ausgebildete Verlandungszone mit Unterwasserfluren, Schwimmblattgesellschaften, Röhricht, Riedland (Streuwiesen) und Auenwald;
 - möglichst ungestörte Landschaft.
- b) Erhaltung der St. Petersinsel mit ihren natürlichen standortgerechten Waldgesellschaften, Gehölzen, markanten Einzelbäumen, Obstgärten und naturnahen Uferbereichen.
- c) Erhaltung der St. Petersinsel als seit Jahrhunderten vom Menschen geprägte Kulturstätte.

Abgrenzung

3. Das Schutzgebiet ist auf einem Plan 1 : 5'000 vom Juni 1986 eingetragen. Er ist Bestandteil dieses Beschlusses. Das Schutzgebiet umfasst folgende Grundstücke sowie die im Plan aufgeführten Wasserpartien:

Gemeinde Erlach, Grundbuchblätter Nr. 39 und 1500
Gemeinde Twann, Grundbuchblätter Nr. 20, 141, 142, 145, 146, 147, 216, 237, 314, 315, 384, 385, 386, 387, 658, 701, 943, 1074, 1105, 1111, 1116, 1118, 1139, 1140, 1142, 1199, 1277, 1304, 1348, 1448, 1450, 1451, 1458, 1460, 1462, 1469, 1478, 1479, 1480, 1481, 1482, 1483, 1484, 1485, 1486, 1487, 1488, 1489, 1490, 1491, 1492, 1493, 1494, 1495, 1496, 1497, 1498, 1499, 1500, 1501, 1502, 1503, 1507, 1508, 1509, 1510, 1534, 1536, 1537.

Schutzbestimmungen

4. Allgemeine Vorschriften

Im Schutzgebiet sind sämtliche Veränderungen, Vorkehren und Störungen, die dem Schutzziel zuwiderlaufen, untersagt, insbesondere:

- a) jedes Eindringen ins Schilf und anderes Röhricht zu Fuss oder mit Wasserfahrzeugen aller Art sowie das Verankern von Booten in Schilfbeständen;
- b) das Abstellen von Spiel- und Sportgeräten im Schilf;
- c) das Fahren mit Motorwagen, Motorrädern und Motorfahrrädern;
- d) das Parkieren von Motorwagen ausserhalb der dafür vorgesehenen Plätze;
- e) das Starten und Landen von und mit Flugapparaten aller Art, inkl. Modellflugzeuge;
- f) das Anzünden von Feuern und die Inbetriebnahme von Grillapparaten ausserhalb von Gartenanlagen und markierten offiziellen Feuerstellen;
- g) das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Biwaks und anderen Unterständen;
- h) das Stören, Fangen, Verletzen oder Töten von Tieren sowie das Beschädigen oder Zerstören ihrer Behausungen, Unterschlüpfe, Nester und Gelege;
- i) das Pflücken, Ausgraben und Schädigen von Pflanzen, einschliesslich Pilzen, Moosen und Flechten;

- k) das unkontrollierte Laufenlassen von Hunden;
- l) das Wegwerfen, Ablagern oder Einleiten von Abfällen, Materialien und Flüssigkeiten aller Art;
- m) das Errichten von Bauten, Werken und Anlagen aller Art;
- n) Veränderungen des Geländes, insbesondere die Entnahme von Erde und die Gewinnung von Rohstoffen, Auflandungen und Abgrabungen sowie Entwässerungen und das Einlegen von Gräben;
- o) Aufforstungen und das Anpflanzen nicht einheimischer, standortfremder Gehölze, ausgenommen in Gärten und Parkanlagen;
- p) das Ausreuten von Baum- und Buschgruppen, Hecken und Waldrändern sowie markanten Einzelbäumen und hochstämmigen Obstbäumen;
- q) die Durchführung von Massenveranstaltungen.

5. Spezielle Vorschriften für Ufer- und Riedland

In dem auf dem Schutzplan eingetragenen Ufer- und Riedlandbereich ist zusätzlich untersagt:

- a) das Betreten vom 1. März bis 30. September, ausser auf den markierten Wegen und zur Bewirtschaftung;
- b) die Durchfahrt und das Verankern von Schiffen aller Art;
- c) das Befahren mit Spiel- und Sportgeräten (Surfbretter, Luftmatratzen, Flösse, Modellschiffe u.a.m.);
- d) das Reiten ausserhalb des Wander- und Fahrweges;
- e) das Baden;
- f) das Uebernachten im Freien und das Lagern zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang;
- g) das Einsetzen von Pflanzen;
- h) das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang);
- i) jegliche Düngung und der Einsatz von chemischen Mitteln;
- k) das Mähen der Streuwiesen und des Landschilfes zwischen dem 16. März und dem 31. August;

- 1) Eingriffe in den Wasserhaushalt, jegliche Drainagen und Bodenverbesserungen.

Vorbehalte und Ausnahmen

6. Gewährleistet sind:

- a) Massnahmen und pflegerische Eingriffe im Sinne der Zielsetzung;
- b) die naturnahe waldbauliche Bewirtschaftung unter Förderung der standortgerechten Waldgesellschaften, wobei Altbestände soweit möglich zu erhalten sind;
- c) die landwirtschaftliche Bewirtschaftung ausserhalb des Ufer- und Riedlandbereiches, wobei eine möglichst naturnahe Bewirtschaftung zu fördern ist. Das Naturschutzinspektorat kann entsprechende Vereinbarungen mit den Bewirtschaftern abschliessen;
- d) der Streueschnitt im Ufer- und Riedlandbereich und das Mähen von Landschilf vom 1. September bis zum 15. März. In Ausnahmefällen kann das Naturschutzinspektorat in Absprache mit der Gemeinde Erlach abweichende Mähtermine festlegen;
- e) der Rückschnitt von Hecken, Feldgehölzen und Waldrändern nach naturschützerischen Gesichtspunkten;
- f) die Nutzung und Pflege von Gärten, Obstgärten und Parkanlagen;
- g) die Erhaltung und Pflege von markanten Gastbäumen auf der Insel;
- h) der Betrieb des Aufzuchtteiches für Hechte;
- i) der Unterhalt und die Benützung bestehender Bauten, Werke und Anlagen. Bei den nach Baugesetzgebung bewilligungspflichtigen Massnahmen ist zusätzlich eine Stellungnahme des Naturschutzinspektorates einzuholen;
- k) Ufersicherungsmassnahmen nach naturschützerischen Gesichtspunkten.

7. Gastwirtschafts- und Landwirtschaftsbetrieb

Der Gastwirtschaftsbetrieb auf der Insel und der Landwirtschaftsbetrieb einschliesslich der zwingend erforderlichen betrieblichen Anpassungen und Ergänzungen sind gewährleistet. Sie sind derart zu führen, dass Störungen des Naturschutzgebietes weitgehendst vermieden werden.

8. Ferienhaussiedlung

Für Bestimmungen über diesen Bereich ist die Baugesetzgebung massgebend. Die Siedlung darf weder nach Umfang noch Ausnützung erweitert werden. Sie ist soweit notwendig mit einheimischen Büschen und Bäumen einzugrünen.

9. Zeltplatz

Im Gebiet Chliort ist bis zum 30. September 1992 der Weiterbetrieb des bestehenden Zeltplatzes erlaubt, sofern ein einwandfreier Betrieb sowie eine genügende Aufsicht gewährleistet sind. Das Naturschutzinspektorat setzt die erforderlichen Bedingungen und Auflagen fest. Feste Bauten sind mit Ausnahme der bestehenden Toiletten und Waschanlagen nicht gestattet und bis zum 31. Dezember 1989 zu beseitigen.

10. Wander- und Fahrweg

Das Befahren des Weges und die Erteilung der dafür nötigen Ausnahmegewilligungen sind auf das für die Bewirtschaftung und Benützung des Grundeigentums notwendige Minimum beschränkt.

Verschiedene Bestimmungen

11. Das Naturschutzinspektorat kann in begründeten Fällen weitere Ausnahmen von den Schutzbestimmungen bewilligen. Für Ausnahmegewilligungen bezüglich Strassenverkehr und Schifffahrt (ausgenommen Bewilligungen zur Wegbenützung) ist das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt in Absprache mit dem Naturschutzinspektorat zuständig.

12. Für Aufsicht, naturschützerische Pflegemassnahmen, Naturschutzinformation, Markierung und den Unterhalt des Lehrpfades ist das Naturschutzinspektorat verantwortlich. Kontrollen werden von Naturschutz- und Polizeiorganen vorgenommen.

13. Das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt wird beauftragt, im Einvernehmen mit dem Naturschutzinspektorat die Strassenverkehrsbeschränkungen und die speziellen Schifffahrtsvorschriften zu verfügen. Es erlässt in Absprache mit dem Naturschutzinspektorat Weisungen für die Erteilung von Ausnahmegewilligungen zur Benützung des Heidenweges.

14. Für die Ausübung der Jagd und Fischerei gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

15. Widerhandlungen gegen diesen Beschluss werden mit Busse oder Haft bestraft.

16. Bei Missachtung der Vorschriften dieses Beschlusses kann die Forstdirektion/Naturschutzinspektorat die Herstellung des rechtmässigen Zustandes innert angemessener Frist verfügen. Wird eine solche Anordnung nicht befolgt, so ist das Naturschutzinspektorat befugt, die notwendigen Massnahmen auf Kosten des Fehlbaren durchführen zu lassen.
17. Der vorliegende Schutzbeschluss ist unter Angabe von RRB-Nummer und Datum sowie unter der Bezeichnung "Naturschutzgebiet NI 4.1.1.3. St. Petersinsel und Heidenweg" auf den unter Ziffer 3 hievorigen genannten Grundbuchblättern anzumerken.
18. Dieser Schutzbeschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern, im Feuille officielle du Jura bernois sowie in den Amtsanzeigen von Erlach und Nidau zu veröffentlichen. Er tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.
19. Durch diesen Beschluss werden die Beschlüsse betreffend Naturschutzgebiet St. Petersinsel und Heidenweg sowie Reglement über die Benützung des Fahrweges und über die dafür zu entrichtenden Gebühren, beide RRB Nr. 1696 vom 26. April 1972, aufgehoben.

An die Forstdirektion

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber

